



**INHALT:** Amtsblatt-Redaktionsschluss – Verordnungen – Regierungssitzung – Kundmachungen – Richtlinie über die Gewährung des Familienzuschusses – Ausschreibungen der Schilehrerprüfungen – Lebenshaltungskostenindex

## **Amtsblatt-Redaktionsschluss**

Am Freitag, 23. Dezember 2016 erscheint das letzte Amtsblatt für das Jahr 2016. Redaktionsschluss: Dienstag, 20. Dezember 2016, 12.00 Uhr.

Die Herausgabe des ersten Amtsblattes im neuen Jahr erfolgt am Freitag, 13. Jänner 2017. Redaktionsschluss: Dienstag, 10. Jänner 2017, 12.00 Uhr. Sämtliche Einschaltungen werden ausschließlich in digitaler Form unter der E-Mailadresse: [amtsblatt@vorarlberg.at](mailto:amtsblatt@vorarlberg.at) entgegengenommen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

---

## **Verordnung**

### **zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)**

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### **§ 1**

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2016 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 38 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) angeordnet.

#### **§ 2**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 38 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Johannes Nöbl

---

## **Verordnung**

### **über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)**

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) beginnt im Jagdjahr 2016/17, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2017.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Johannes Nöbl

## **Verordnung**

### **der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 1.2 (Frödischtal – Laternsertal – Dünserberg)**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung wird verordnet:

Abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung beginnt in der Wildregion 1.2 (Frödischtal – Laternsertal – Dünserberg) die Schonzeit im Jagdjahr 2016/2017 für führende Tiere, nicht führende Tiere, Schmaltiere, Schmalspießer, Kälber, führende Rehgeißen, nicht führende Rehgeißen, Schmalgeißen und Rehkitze am 16. Jänner 2017.

**Der Bezirkshauptmann**  
Mag. Herbert Burtscher

---

## **Verordnung**

### **zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 2.3 (Lech)**

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### **§ 1**

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2016 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 11 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 2.3 (Lech) angeordnet.

#### **§ 2**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 11 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**  
Dr. Johannes Nöbl

---

## **Verordnung**

### **über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 2.3 (Lech)**

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 2.3 (Lech) beginnt im Jagdjahr 2016/17, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2017.

**Der Bezirkshauptmann**  
Dr. Johannes Nöbl

## Verordnung

### **über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel)**

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel) beginnt im Jagdjahr 2016/17, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2017.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Johannes Nöbl

---

## Verordnung

### **zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltaal-Netza)**

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### **§ 1**

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2016 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 103 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltaal-Netza) angeordnet.

#### **§ 2**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 103 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Johannes Nöbl

---

## Verordnung

### **über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltaal-Netza)**

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltaal-Netza) beginnt im Jagdjahr 2016/17, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2017.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Johannes Nöbl

## Verordnung

### zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2016 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 11 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) angeordnet.

#### § 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 11 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Johannes Nöbl

---

## Verordnung

### über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) beginnt im Jagdjahr 2016/17, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2017.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Johannes Nöbl

---

## Verordnung

### zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2016 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 22 Stück Rotwild (Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 4.1 (Brandnertal) angeordnet.

#### § 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 22 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Johannes Nöbl

# Verordnung

## der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Festlegung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz

Aufgrund des § 8 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2016, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg hinsichtlich der Betriebszeiten für die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz Folgendes verordnet:

### § 1 Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

Die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz haben an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

Abweichend davon sind die Betriebszeiten für

#### **St. Jakob-Apotheke Bludesch:**

Montag bis Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Samstag: 8.30 bis 12.30 Uhr

#### **Rosenegg-Apotheke Bürs:**

Montag bis Freitag: 8.30 bis 12.15 Uhr und 14.00 bis 18.15 Uhr

Samstag: 8.30 bis 12.30 Uhr

#### **Sonnenberg-Apotheke Nüziders:**

Montag bis Freitag: 8.30 bis 12.15 Uhr und 14.00 bis 18.15 Uhr

Samstag: 8.30 bis 12.00 Uhr

#### **Kur-Apotheke Schruns:**

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr

Samstag: 8.30 bis 12.30 Uhr

### § 2 Sonderregelungen für bestimmte Tage

- (1) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz bis 18.00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.
- (2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fallen, haben die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz an diesen Tagen bis 12.00 Uhr offen zu halten. Sie sind berechtigt, bis 15.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten, wobei in diesem Fall die Mittagspause entfällt.
- (3) Am Faschingsdienstag dürfen die öffentlichen Apotheken ab 12.00 Uhr geschlossen halten. Die Apotheke, welche Bereitschaftsdienst versieht, hat am Nachmittag gemäß § 1 dieser Verordnung offen zu halten.

Die in § 3 geregelte Turnusbereitschaft bleibt von den Sonderregelungen in § 2 Abs. 2 unberührt.

### § 3 Turnusbereitschaftsdienst

- (1) Die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 in der Zeit von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages in täglich wechselnder, nachfolgend beschriebener Reihenfolge, unabhängig von Werk-, Sonn- oder Feiertagen, Bereitschaftsdienst zu versehen:

	<b>Apotheke</b>
Tag 1	Apotheke Bludenz Stadt
Tag 2	Rosenegg-Apotheke Bürs
Tag 3	Central-Apotheke Bludenz
Tag 4	Apotheke Sonnenberg Nüziders
Tag 5	Blumenegg-Apotheke Thüringen
Tag 6	Apotheke Nenzing
Tag 7	St. Jakob-Apotheke Bludesch

Dieser Wechsel beginnt in der angegebenen Reihenfolge am 1. Jänner 2017 um 8.00 Uhr mit Tag 1.

- (2) Der Bereitschaftsdienst entfällt an jedem Montag für jene Apotheke, die entsprechend der Reihenfolge, wie unter § 3 Abs. 1 beschrieben, dienstbereit wäre. Stattdessen wird die Dienstbereitschaft schon mit der nächstgereihten Apotheke begonnen.
- (3) Die Apotheken dürfen während ihres Turnusbereitschaftsdienstes
  - a. an Werktagen (Montag-Freitag) bis zum Ende der öffentlich bekanntgegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag längstens bis 20.00 Uhr,
  - b. an Samstagen von 17.00 bis 19.00 Uhr und
  - c. an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr offenhalten.
- (4) Die Kur-Apotheke in Schruns hat außerhalb der gemäß den §§ 1 und 2 festgesetzten Betriebszeiten die Medikamentenversorgung gemäß § 8 Abs. 3 des Apothekengesetzes zu gewährleisten. Außerhalb der jeweiligen Wintersaison in der Marktgemeinde Schruns kann diese Dienstbereitschaft an jenen Tagen entfallen, an denen eine der beiden öffentlichen Apotheken in Bludenz oder die Rosenegg-Apotheke in Bürs im Rahmen des Dienstturnus gem. § 3 (1-3) Bereitschaftsdienst hält und kein Arzt mit Berufssitz in Schruns den ärztlichen Notdienst versieht.

#### **§ 4**

##### **Zusätzlicher Bereitschaftsdienst**

- (1) Die öffentlichen Apotheken in Bludenz und Bürs leisten zusätzlich zu § 3 Bereitschaftsdienst
  - a. an Samstagen während des ärztlichen Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr und
  - b. an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr
  - c. und an Werktagen (Montag-Freitag) bis zum Ende der öffentlich bekanntgegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag längstens bis 20.00 Uhr
 in der unter § 4 Abs. 2 beschriebenen Reihenfolge.
- (2) Die Rosenegg-Apotheke Bürs versieht zusätzliche Bereitschaftsdienste, entsprechend § 4 Abs. 1, wenn die Blumenegg-Apotheke Thüringen dienstbereit ist.  
 Die Apotheke Bludenz Stadt versieht zusätzliche Bereitschaftsdienste, entsprechend § 4 Abs. 1, wenn die Apotheke Nenzing dienstbereit ist.  
 Die Central-Apotheke Bludenz versieht zusätzliche Bereitschaftsdienste, entsprechend § 4 Abs. 1, wenn die St. Jakob Apotheke Bludesch dienstbereit ist.
- (3) Die Apotheken dürfen während ihres zusätzlichen Bereitschaftsdienstes offen halten.

#### **§ 5**

##### **Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst**

- (1) Der zusätzliche Bereitschaftsdienst gemäß § 4 ist der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer rechtzeitig bekanntzugeben, welche die Bezirkshauptmannschaft, die betreffenden Gemeindeämter, die Ärzteschaft vor Ort, den Ärztenotruf 141, den Apothekenruf 1455, die örtliche und regionale Presse und die Telefonauskunft informiert.
- (2) Die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz haben auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 und die Bereitschaftsdienstzeiten gemäß § 3 und § 4 sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (3) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß § 3 und 4 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.
- (4) Die öffentlichen Apotheken des Verwaltungsbezirkes Bludenz haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (5) Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz vom 25. März 2006 außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Johannes Nöbl

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bregenz festgesetzt werden (Betriebszeiten- und Bereitschaftsdienst-Verordnung)

Auf Grund des § 8 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2008, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg für die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bregenz verordnet:

#### § 1

##### Betriebszeiten

- (1) Die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bregenz haben an Werktagen (Montag bis Samstag) während folgender Zeiten für den Kundenverkehr offen zu halten (Betriebszeiten):  
Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Samstag: 08.00 bis 12.00 Uhr
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 1 haben die öffentlichen Apotheken der Landeshauptstadt Bregenz an Werktagen (Montag bis Samstag) während folgender Zeiten für den Kundenverkehr offen zu halten (Betriebszeiten):  
Montag bis Freitag: 08.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Samstag: 08.30 bis 12.00 Uhr  
An Werktagen von Montag bis Samstag dürfen diese öffentlichen Apotheken dem lokalen Bedarf entsprechend auch ab 08.00 Uhr, sowie an Samstagen bis 12.30 Uhr für den Kundenverkehr offen halten.
- (3) Abweichend von § 1 Abs. 1 werden die Betriebszeiten für die öffentlichen Apotheken in Hard, Höchst, Riezlern und Wolfurt wie folgt festgesetzt:
  - a) **Apotheken in Hard (See-Apotheke und Lotos-Apotheke):**  
Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr  
Samstag: 08.00 bis 12.00 Uhr
  - b) **Apotheke in Höchst (Rhein-Apotheke):**  
Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.15 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr  
Samstag: 08.00 bis 12.15 Uhr
  - c) **Apotheke in Riezlern (Walsertal-Apotheke):**  
Montag bis Freitag: 08.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 19.00 Uhr  
Samstag: 08.30 bis 12.30 Uhr
  - d) **Apotheke in Wolfurt (Hofsteig-Apotheke):**  
Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Samstag: 08.00 bis 12.00 Uhr

#### § 2

##### Sonderregelungen für bestimmte Tage

- (1) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bregenz bis 18.00 Uhr, am 8. Dezember (Feiertag), wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.
- (2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fallen, haben die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bregenz an diesen Tagen bis 12.00 Uhr offen zu halten. Sie sind berechtigt, bis 15.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten, wobei in diesem Fall die Mittagspause entfällt.
- (3) Am Faschingsdienstag dürfen die öffentlichen Apotheken ab 12.00 Uhr geschlossen halten. Die Apotheke, welche Bereitschaftsdienst versieht, hat am Nachmittag gemäß § 1 dieser Verordnung offen zu halten.
- (4) Die in § 3 geregelte Turnusbereitschaft bleibt von den Sonderregelungen in § 2 Abs. 2 unberührt.

#### § 3

##### Turnusbereitschaftsdienst der Apotheken in Bregenz, Hard, Höchst, Lauterach, Lochau, Hörbranz, Schwarzach und Wolfurt

- (1) Die öffentlichen Apotheken in Bregenz, Hard, Höchst, Lauterach, Lochau, Hörbranz, Schwarzach und Wolfurt haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 in der Zeit von 08.00 bis 08.00 Uhr des folgenden Tages in täglich wechselnder nachfolgend beschriebener Reihenfolge unabhängig von Werk-, Sonn- oder Feiertagen Bereitschaftsdienst zu versehen:

	1. Apotheke	2. Apotheke	3. Apotheke
Tag 1	Heilquell-Apotheke Schwarzach	Martin-Apotheke Lochau	
Tag 2	Apotheke am Montfortplatz Lauterach		
Tag 3	Stadt-Apotheke Bregenz		
Tag 4	Hofsteig-Apotheke Wolfurt	Leiblach-Apotheke Hörbranz	Rhein-Apotheke Höchst
Tag 5	Bahnhof-Apotheke Bregenz		
Tag 6	Brücken-Apotheke Bregenz		
Tag 7	Gebhard-Apotheke Bregenz		
Tag 8	Löwen-Apotheke Bregenz		
Tag 9	See-Apotheke Hard		
Tag 10	Lotos-Apotheke Hard		

Dieser Wechsel beginnt in der angegebenen Reihenfolge am 1. Jänner 2017 um 08.00 Uhr mit Tag 2.

- (2) Die Apotheken dürfen während ihres Turnusbereitschaftsdienstes
- an Werktagen (Montag bis Freitag) bis zum Ende der öffentlich bekannt gegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag, längstens bis 20.00 Uhr,
  - an Samstagen von 17.00 bis 19.00 Uhr und
  - an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr offen halten.

#### § 4

##### Zusätzlicher Bereitschaftsdienst der Apotheken in Bregenz, Hard, Höchst, Lauterach, Lochau, Hörbranz, Schwarzach und Wolfurt

- Die Lotos-Apotheke in Hard leistet zusätzlich Bereitschaftsdienst an Werktagen (Montag bis Freitag) von 14.00 bis 14.30 Uhr.
- Die See-Apotheke in Hard leistet zusätzlich Bereitschaftsdienst an Werktagen (Montag bis Freitag) von 18.00 bis 18.30 Uhr.
- Die Rhein-Apotheke in Höchst leistet zusätzlich Bereitschaftsdienst an Werktagen (Montag bis Donnerstag) von 12.15 bis 12.30 Uhr und am Freitag von 12.15 bis 14.00 Uhr.
- Die Rhein-Apotheke in Höchst leistet zusätzlich Bereitschaftsdienst
  - an Werktagen (Montag bis Freitag) bis zum Ende der Abendordinationen der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag (in Höchst, Fußach oder Lustenau) längstens bis 20.00 Uhr,
  - an Samstagen von 17.00 bis 19.00 Uhr und
  - an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr
 in nachfolgend beschriebener gleichbleibender Reihenfolge, wobei die Apotheken auch offen halten dürfen.

Tag 1	<i>Braun-Apotheke Lustenau*</i>
Tag 2	<i>Rheintal-Apotheke Lustenau*</i>
Tag 3	Rhein-Apotheke Höchst
Tag 4	<i>Engel-Apotheke Lustenau*</i>

Dieser Wechsel beginnt in der angegebenen Reihenfolge am 1. Jänner 2017 um 08.00 Uhr mit Tag 2. Der zusätzliche Bereitschaftsdienst dieses Absatzes entfällt, wenn zeitgleich eine öffentliche Apotheke in der Marktgemeinde Lustenau (entsprechend § 3 Abs. 1 der Betriebszeiten- und Bereitschaftsdienst-Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn) dienstbereit ist.

\* Apotheken, welche sich in einem anderen Verwaltungsbezirk befinden, werden kursiv dargestellt. Für diese Apotheken ist der Bereitschaftsdienst durch eine Betriebszeiten- und Bereitschaftsdienst-Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn geregelt.

- (5) Die Apotheken in Bregenz (Arztsprengel Bregenz), Hard (Arztsprengel Hofsteig), Lauterach, Schwarzach und Wolfurt leisten zusätzlich Bereitschaftsdienst
- an Werktagen (Montag bis Freitag) bis zum Ende der Abendordination der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag im jeweils eigenen Arztsprengel, längstens bis 20.00 Uhr,
  - an Samstagen von 17.00 bis 19.00 Uhr und
  - an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr
- in nachfolgend beschriebener gleichbleibender Reihenfolge, wobei die Apotheken auch offen halten dürfen:

	Apotheke
Tag 1	Brücken-Apotheke Bregenz
Tag 2	Bahnhof-Apotheke Bregenz
Tag 3	See-Apotheke Hard
Tag 4	Gebhard-Apotheke Bregenz

Tag 5	Apotheke am Montfortplatz Lauterach
Tag 6	Heilquell-Apotheke Schwarzach
Tag 7	Hofsteig-Apotheke Wolfurt
Tag 8	Lotos-Apotheke Hard
Tag 9	Stadt-Apotheke Bregenz
Tag 10	Löwen-Apotheke Bregenz

Dieser Wechsel beginnt in der angegebenen Reihenfolge am 1. Jänner 2017 um 08.00 Uhr mit Tag 2.

- (6) Die Martin-Apotheke in Lochau und die Leiblachtal-Apotheke in Hörbranz (Arztsprengel Leiblachtal) leisten zusätzlich Bereitschaftsdienst
- an Werktagen (Montag bis Freitag) jeweils bis zum Ende der Abendordination der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag im eigenen Arztsprengel längstens bis 20.00 Uhr,
  - an Samstagen von 17.00 bis 19.00 Uhr und
  - an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr
- in wöchentlich wechselnder Reihenfolge, beginnend ab 2. Jänner 2017 um 08.00 Uhr mit der Leiblachtal-Apotheke, wobei die Apotheken auch offen halten dürfen.

Der zusätzliche Bereitschaftsdienst entfällt, wenn die jeweils andere Apotheke des eigenen Arztsprengels gemäß § 3 Abs. 1 Turnusdienstbereitschaft hat.

## § 5

### Bereitschaftsdienst der Apotheken im Bregenzerwald

- (1) Die öffentlichen Apotheken im Bregenzerwald haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 in der Zeit von 08.00 bis 08.00 Uhr des folgenden Tages in wöchentlich wechselnder nachfolgend beschriebener Reihenfolge unabhängig von Werk-, Sonn- oder Feiertagen Bereitschaftsdienst zu versehen (Turnusbereitschaft):

	Apotheke
Woche 1	Katharinen-Apotheke Bezau
Woche 2	Wälder-Apotheke Lingenau
Woche 3	Columban-Apotheke Egg

Dieser Wechsel beginnt in der angegebenen Reihenfolge am 2. Jänner 2017 um 08.00 Uhr mit Woche 2.

- (2) Zusätzlicher Bereitschaftsdienst:
- Die Wälder-Apotheke in Lingenau hat während des Turnusbereitschaftsdienstes der Katharinen-Apotheke in Bezau zusätzlich Bereitschaftsdienst zu versehen, während der Zeiten, in welchen ein Arzt für Allgemeinmedizin des Sprengels Vorderer Bregenzerwald ohne ärztliche Hausapotheke öffentlich bekannt gegebene Ordinationszeiten hat oder Notdienst versieht.
  - Die Katharinen-Apotheke in Bezau hat während des Turnusbereitschaftsdienstes der Wälder-Apotheke in Lingenau zusätzlich Bereitschaftsdienst zu versehen, während der Zeiten, in welchen ein Arzt für Allgemeinmedizin des Sprengels Hinterer Bregenzerwald ohne ärztliche Hausapotheke öffentlich bekannt gegebene Ordinationszeiten hat oder Notdienst versieht.
- (3) Der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Bregenzerwald gemäß Abs. 1 und Abs. 2 kann mit Bewilligung der Behörde in Ruferreichbarkeit geleistet werden.

## § 6

### Bereitschaftsdienst der Walsertal-Apotheke in Riezlern

Der Bereitschaftsdienst der Walsertal-Apotheke in Riezlern wird wie folgt festgelegt:

- An Samstagen von 17.00 bis 18.30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.30 Uhr sowie von 17.00 bis 18.30 Uhr.
- Unbeschadet der Absätze 3 und 5 des § 8 des Apothekengesetzes hat die Walsertal-Apotheke außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 3 lit. c) und des Bereitschaftsdienstes gemäß § 6 lit. a) eine Taxizustellung für dringend benötigte Arzneimittel aus der jeweils dienstbereiten Apotheke in Sonthofen, Fischen bzw. Oberstdorf (Deutschland) einzurichten.

Zu diesem Zweck sind entsprechende Vereinbarungen mit den genannten deutschen Apotheken zu treffen, die der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vorab vorzulegen sind. In diesen Vereinbarungen sind jedenfalls die Transportanforderung, der Transport, die Transportpackung, der Weg der Verschreibung und die Abrechnung zu regeln.

Die Anforderung dieser Medikamente erfolgt dabei ausschließlich durch den diensthabenden Arzt, per Fax oder Telefon. Der Transport der Medikamente (Abholung von der diensthabenden Apotheke und Zustellung an den Patienten oder Arzt) hat in blickdichten und versiegelten Packungen durch ein von der Walsertal-Apotheke ständig beauftragtes, qualifiziertes Taxiunternehmen im Sinne der Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung zu erfolgen. Auf der Außenpackung müssen die Zustelladresse und eine telefonische Rücksprachemöglichkeit angegeben sein. Eine Schulung der Taxifahrer hinsichtlich des vorschriftsmäßigen Umgangs mit Arzneimitteln ist mit der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Vorarlberg, zu koordinieren. Sämtliche Kosten der Taxizustellung für dringend benötigte Arzneimittel sind von der Walsertal-Apotheke zu übernehmen.

Zusätzlich hat die Walsertal-Apotheke während der Schließzeiten die technischen Voraussetzungen für eine Ruferrreichbarkeit zu gewährleisten. Diese muss im Falle der telefonischen Kontaktnahme oder bei Inanspruchnahme der Notfallglocke eine akustische Verbindung zu einem/einer diensthabenden Apotheker/Apothekerin sicherstellen.

Während der Schließzeiten sind beim Eingang der Walsertal-Apotheke die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken in Sonthofen, Fischen oder Oberstdorf anzugeben.

## **§ 7**

### **Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst**

- (1) Der zusätzliche Bereitschaftsdienst gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 und § 5 Abs. 2 ist der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer frühzeitig bekanntzugeben, welche die Bezirkshauptmannschaft, die betreffenden Gemeindeämter, die Ärzteschaft vor Ort, den Ärztenotruf 141, den Apothekenruf 1455, die örtliche und regionale Presse und die Telefonauskunft rechtzeitig informiert.
- (2) Die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bregenz haben auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 und die Bereitschaftsdienstzeiten gemäß § 3 bis 6 sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene dienstbereite Apotheke gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (3) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß §§ 3 bis 6 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.
- (4) Die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bregenz haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (5) Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. An diesem Tag hat die Apotheke am Montfortplatz Lauterach Turnusbereitschaftsdienst und die Bahnhof-Apotheke Bregenz und die Martin-Apotheke Lochau haben zusätzlich Bereitschaftsdienst zu versehen.

## **§ 9**

### **Außerkräftreten**

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 24. September 2002 über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bregenz, zuletzt geändert mit Verordnung vom 21. Februar 2015, außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

### **Der Bezirkshauptmann**

Dr. Elmar Zech

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Dornbirn festgesetzt werden (Betriebszeiten- und Bereitschaftsdienst-Verordnung)

Aufgrund des § 8 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2008, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg für die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Dornbirn Folgendes verordnet:

#### § 1

##### Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

Die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Dornbirn haben an Werktagen von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

#### § 2

##### Sonderregelungen für bestimmte Tage

- (1) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Dornbirn bis 18.00 Uhr, am 8. Dezember (Feiertag), wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.
- (2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fallen, haben die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Dornbirn an diesen Tagen bis 12.00 Uhr offen zu halten. Sie sind berechtigt, bis 15.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten, wobei in diesem Fall die Mittagspause entfällt.
- (3) Am Faschingsdienstag dürfen die öffentlichen Apotheken ab 12.00 Uhr geschlossen halten. Die Apotheke, welche Bereitschaftsdienst versieht, hat am Nachmittag gemäß § 1 dieser Verordnung offen zu halten.

Die in § 3 geregelte Turnusbereitschaft bleibt von den Sonderregelungen in § 2 Abs. 2 unberührt.

#### § 3

##### Turnusbereitschaftsdienst

- (1) Die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Dornbirn haben außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 in der Zeit von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in täglich nachfolgend beschriebener wechselnder Reihenfolge, unabhängig von Werk-, Sonn- oder Feiertagen, Bereitschaftsdienst zu versehen:

	1. Apotheke	2. Apotheke
Tag 1	Nibelungen-Apotheke, Hohenems	Rheintal-Apotheke, Lustenau
Tag 2	Christopherus-Apotheke, Dornbirn	Braun-Apotheke, Lustenau
Tag 3	Lebensquell-Apotheke, Dornbirn	Engel-Apotheke, Lustenau
Tag 4	Kaulfus-Apotheke, Hohenems	
Tag 5	Stadt-Apotheke, Dornbirn	
Tag 6	Oswald-Apotheke, Dornbirn	
Tag 7	St. Martin-Apotheke, Dornbirn	
Tag 8	Salvator-Apotheke, Dornbirn	
Tag 9	Apotheke im Hatlerdorf, Dornbirn	
Tag 10	Apotheke im Messepark, Dornbirn	

Dieser Wechsel beginnt in der angegebenen Reihenfolge am 1. Jänner 2017 um 8.00 Uhr mit Tag 2.

- (2) Die Apotheken dürfen während der Dienstbereitschaft
  - a) an Werktagen (Montag bis Freitag) bis zum Ende der öffentlich bekannt gegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag, längstens bis 20.00 Uhr,
  - b) an Samstagen von 17.00 bis 19.00 Uhr und
  - c) an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr offenhalten.

#### § 4

#### Zusätzlicher Bereitschaftsdienst

- (1) Die Apotheken der Stadt Dornbirn haben zusätzlich Bereitschaftsdienst zu leisten
- an Werktagen (Montag bis Freitag) bis zum Ende der öffentlich bekanntgegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag der Stadt Dornbirn, längstens bis 20.00 Uhr,
  - an Samstagen von 17.00 bis 19.00 Uhr und
  - an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr
- in folgender gleichbleibender Reihenfolge, wobei die Apotheken auch offen halten dürfen:

	Apotheke
Tag 1	Stadt-Apotheke, Dornbirn
Tag 2	Oswald-Apotheke, Dornbirn
Tag 3	Salvator-Apotheke, Dornbirn
Tag 4	St. Martin-Apotheke, Dornbirn
Tag 5	Apotheke im Hatlerdorf, Dornbirn
Tag 6	Apotheke im Messepark, Dornbirn
Tag 7	Christopherus-Apotheke, Dornbirn
Tag 8	Lebensquell-Apotheke, Dornbirn

Dieser Wechsel beginnt in der angegebenen Reihenfolge am 1. Jänner 2017 um 8.00 Uhr mit Tag 2.

Die zusätzlichen Bereitschaftsdienste entfallen, wenn zeitgleich eine öffentliche Apotheke in der Stadt Dornbirn entsprechend § 3 Abs. 1 Turnusbereitschaftsdienst hat.

- (2) Die Apotheke im Messepark leistet über die in § 4 Abs. 1 definierten Bereitschaftsdienstzeiten hinaus zusätzlich Bereitschaftsdienst von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr, an Freitagen von 18.00 bis 19.30 Uhr und an Samstagen von 12.00 bis 18.00 Uhr. Während dieser Bereitschaftsdienstzeiten darf die Apotheke offen halten.
- (3) Während der Betriebszeit der Apotheke im Messepark an Samstagen von 12.00 bis 17.00 Uhr kann eine Dienstbereitschaft einer weiteren Apotheke in Dornbirn entfallen.
- (4) Die Apotheken in der Stadt Hohenems haben zusätzlich Bereitschaftsdienst zu leisten
- an Werktagen (Montag bis Freitag) bis zum Ende der öffentlich bekanntgegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag der Stadt Hohenems, längstens bis 20.00 Uhr,
  - an Samstagen von 17.00 bis 19.00 Uhr und
  - an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr
- in folgender gleichbleibender Reihenfolge, wobei die Apotheken auch offen halten dürfen:

	Apotheke
Tag 1	Vorderland-Apotheke, Sulz*
Tag 2	Kaufus-Apotheke, Hohenems
Tag 3	Montfort-Apotheke, Feldkirch*
Tag 4	Vinomna-Apotheke, Rankweil*
Tag 5	Kreuz-Apotheke, Götzis*
Tag 6	Heilquell-Apotheke, Schwarzach**
Tag 7	Elisabeth-Apotheke, Götzis*
Tag 8	Arbogast-Apotheke, Weiler*
Tag 9	Nibelungen-Apotheke, Hohenems
Tag 10	St. Nikolaus Apotheke, Altach*

Dieser Wechsel beginnt in der angegebenen Reihenfolge am 1. Jänner 2017 um 8.00 Uhr mit Tag 2.

- (5) Die Apotheken in der Marktgemeinde Lustenau haben zusätzlich Bereitschaftsdienst zu leisten
- an Werktagen (Montag bis Freitag) bis zum Ende der öffentlich bekanntgegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag in den Gemeinden Lustenau, Höchst und Fußach (beide Verwaltungsbezirk Bregenz), längstens bis 20.00 Uhr,
  - an Samstagen von 17.00 bis 19.00 Uhr und
  - an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr
- in folgender gleichbleibender Reihenfolge, wobei die Apotheken auch offen halten dürfen:

	Apotheke
Tag 1	Braun-Apotheke, Lustenau
Tag 2	Rheintal-Apotheke, Lustenau
Tag 3	Rhein-Apotheke, Höchst**
Tag 4	Engel-Apotheke, Lustenau

Dieser Wechsel beginnt in der angegebenen Reihenfolge am 1. Jänner 2017 um 8.00 Uhr mit Tag 2.

Der zusätzliche Bereitschaftsdienst entfällt, wenn zeitgleich eine öffentliche Apotheke in der Marktgemeinde Lustenau oder in der Gemeinde Höchst (Verwaltungsbezirk Bregenz), entsprechend § 3 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst Turnusbereitschaftsdienst hat.

## **§ 5**

### **Zusätzlicher Bereitschaftsdienst zu Mittag**

- (1) Die Apotheke im Messepark, die Stadt-Apotheke Dornbirn und die Lebensquell-Apotheke leisten über die in § 4 Abs. 1 definierten Bereitschaftsdienstzeiten hinaus zusätzlich an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr Dienstbereitschaft, wobei die Apotheken auch offen halten dürfen. Der turnusmäßige Bereitschaftsdienst der anderen öffentlichen Apotheken der Stadt Dornbirn kann an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr entfallen.
- (2) Die St. Martin-Apotheke, die Salvator-Apotheke, die Oswald-Apotheke, die Apotheke im Hatlerdorf und die Christopherus-Apotheke können zusätzlich an einzelnen Tagen, entsprechend den lokalen Erfordernissen, von 12.00 bis 14.00 Uhr Mittagsbereitschaftsdienst leisten. Die Apotheken dürfen dabei auch offen halten.

## **§ 6**

### **Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst**

- (1) Der zusätzliche Bereitschaftsdienst gemäß § 4 und § 5 ist der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer rechtzeitig bekanntzugeben, welche die Bezirkshauptmannschaft, die betreffenden Gemeindeämtern, die Ärzteschaft vor Ort, den Ärztenotruf 141, den Apothekenruf 1455, die örtliche und regionale Presse und die Telefonauskunft informiert.
- (2) Die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Dornbirn haben auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 und die Bereitschaftsdienstzeiten gemäß § 3 bis 5 sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene dienstbereite Apotheke gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (3) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß § 3 bis 5 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.
- (4) Die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Dornbirn haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (5) Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. An diesem Tag haben die Christopherus-Apotheke Dornbirn, und die Braun-Apotheke Lustenau Turnusbereitschaftsdienst sowie die Kaufus-Apotheke Hohenems zusätzlich Bereitschaftsdienst zu versehen.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über die Betriebszeiten, Nachtdienste und die Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Dornbirn, ABl.Nr. 14/1996, in der Fassung ABl.Nr. 6/2007, außer Kraft.

## **§ 8**

### **Außerkräftreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

### **Der Bezirkshauptmann**

Dr. Helgar Wurzer

\* Für diese Apotheken ist der Bereitschaftsdienst durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch geregelt.

\*\* Für diese Apotheken ist der Bereitschaftsdienst durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz geregelt.

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Festlegung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch

Aufgrund des § 8 des Apothekengesetzes, RGBl.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2008, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg für die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch verordnet:

#### § 1

##### Betriebszeiten

- (1) Die öffentlichen Apotheken haben an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten. Abweichend davon haben die öffentlichen Apotheken in Altach und Frastanz an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.30 bis 18.30 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten.
- (2) Der Turnusbereitschaftsdienst (§ 3) und der zusätzliche Bereitschaftsdienst (§ 4) bleiben von den Betriebszeiten nach Abs. 1 und § 2 unberührt.

#### § 2

##### Abweichende Betriebszeiten für bestimmte Tage

- (1) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am 8. Dezember (Feiertag), wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr für den Kundenverkehr offen halten.
- (2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fallen, haben die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten. Sie dürfen an diesen Tagen bis 15.00 Uhr für den Kundenverkehr offen halten, wobei in diesem Fall die Mittagspause (von 12.00 bis 14.00 Uhr) zu entfallen hat.
- (3) Am Faschingsdienstag dürfen die öffentlichen Apotheken ab 12.00 Uhr geschlossen halten. Die Apotheke, welche Turnusbereitschaftsdienst leistet, hat am Nachmittag gemäß § 1 offenzuhalten.

#### § 3

##### Turnusbereitschaftsdienst

- (1) Die öffentlichen Apotheken haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 in der Zeit von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages in täglich wechselnder nachfolgend beschriebener Reihenfolge, ungeachtet von Werk-, Sonn- und Feiertagen, Bereitschaftsdienst (Turnusbereitschaftsdienst) zu leisten:

	1. Apotheke	2. Apotheke
Tag 1	Herz Jesu-Apotheke Feldkirch	
Tag 2	Fidelis-Apotheke Feldkirch	Kreuz-Apotheke Götzis
Tag 3	Walgau-Apotheke Frastanz	Elisabeth-Apotheke Götzis
Tag 4	Clessin'sche Stadt-Apotheke Feldkirch	
Tag 5	Arbogast-Apotheke Weiler	
Tag 6	Vinomna-Apotheke Rankweil	
Tag 7	Vorderland-Apotheke Sulz	
Tag 8	Sebastian-Apotheke Feldkirch	St. Nikolaus-Apotheke Altach
Tag 9	Montfort-Apotheke Feldkirch	
Tag 10	Marien-Apotheke Rankweil	

- (2) Die öffentlichen Apotheken dürfen während ihres Turnusbereitschaftsdienstes
  - a) an Werktagen (Montag bis Freitag) bis zum Ende der öffentlich bekanntgegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag längstens bis 20.00 Uhr,
  - b) am Samstag von 17.00 bis 19.00 Uhr und
  - c) an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhrfür den Kundenverkehr offen halten.

#### § 4

##### Zusätzlicher Bereitschaftsdienst

- (1) Die öffentlichen Apotheken haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 und zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst (§ 3) innerhalb der im Abs. 2 festgelegten Zeiten in täglich wechselnder nachfolgend beschriebener Reihenfolge, ungeachtet von Werk-, Sonn- und Feiertagen, auch Bereitschaftsdienst (zusätzlicher Bereitschaftsdienst) zu leisten:

	1. Apotheke	2. Apotheke
Tag 1	Vorderland-Apotheke Sulz	
Tag 2	Marien-Apotheke Rankweil	
Tag 3	Montfort-Apotheke Feldkirch	
Tag 4	Vinomna-Apotheke Rankweil	
Tag 5	Sebastian-Apotheke Feldkirch	Kreuz-Apotheke Götzis
Tag 6	Clessin'sche Stadt-Apotheke Feldkirch	
Tag 7	Herz Jesu-Apotheke Feldkirch	Elisabeth-Apotheke Götzis
Tag 8	Arbogast-Apotheke Weiler	
Tag 9	Walgau-Apotheke Frastanz	
Tag 10	Fidelis-Apotheke Feldkirch	St. Nikolaus-Apotheke Altach

- (2) Die öffentlichen Apotheken haben den zusätzlichen Bereitschaftsdienst nach der im Abs. 1 festgelegten Reihenfolge jeweils innerhalb folgender Zeiten zu leisten:
  - a) an Werktagen (Montag bis Freitag) bis zum Ende der öffentlich bekanntgegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag längstens bis 20.00 Uhr,
  - b) am Samstag in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr und
  - c) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr.
- (3) Für die Bestimmung des Endes der Bereitschaftsdienstzeit nach Abs. 2 lit. a gilt für die öffentlichen Apotheken:
  - a) in Feldkirch und Frastanz: das Ende der öffentlich bekanntgegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag in Feldkirch, Frastanz und Meiningen, längstens bis 20.00 Uhr,
  - b) in Rankweil, Sulz und Weiler: das Ende der öffentlich bekanntgegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag in Rankweil, Sulz, Röthis, Weiler und Klaus, längstens bis 20.00 Uhr,
  - c) in Götzis und Altach: das Ende der öffentlich bekanntgegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag in Götzis, Koblach, Mäder, Altach und Hohenems, längstens bis 20.00 Uhr.
- (4) Die öffentlichen Apotheken dürfen während ihres zusätzlichen Bereitschaftsdienstes für den Kundenverkehr offen halten.

## § 5

### Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

- (1) Der zusätzliche Bereitschaftsdienst gemäß § 4 ist der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer rechtzeitig bekanntzugeben, die die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, die betreffenden Gemeindeämter, die Ärzteschaft vor Ort, den Ärztenotruf 141, den Apothekenruf 1455, die örtliche und regionale Presse und der Telefonauskunft informiert.
- (2) Die öffentlichen Apotheken haben dauerhaft auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 und die Bereitschaftsdienstzeiten gemäß § 3 und § 4 der nächstgelegenen dienstbereiten öffentlichen Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen. Die Walgau-Apotheke Frastanz hat auch auf die Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken in Nenzing und Bludesch hinzuweisen.
- (3) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß § 3 und § 4 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.
- (4) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten (§ 1 und § 2) und Bereitschaftsdienstzeiten (§ 3 und § 4) einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (5) Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

## § 6

### Übergangsbestimmungen

- (1) Der Turnusbereitschaftsdienst beginnt am 1. Jänner 2017 in der im § 3 Abs. 1 angegebenen Reihenfolge um 08.00 Uhr mit der Fidelis-Apotheke Feldkirch und der Kreuz-Apotheke Götzis (Tag 2).
- (2) Der zusätzliche Bereitschaftsdienst beginnt am 1. Jänner 2017 in der im § 4 Abs. 1 angegebenen Reihenfolge um 10.00 Uhr mit der Marien-Apotheke Rankweil (Tag 2).

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2017 außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Betriebszeiten, Nachtdienste und die Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch vom 24. Mai 1997 in der Fassung der Änderungen vom 20. Dezember 1999 und 11. Dezember 2003, alle Zl. VI-15, außer Kraft.

**Der Bezirkshauptmann**

Mag. Herbert Burtscher

---

## **Verordnung**

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände**

Auf Grund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird für den Bezirk Bludenz zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände Folgendes verordnet:

## **§ 1**

### **Schutzbereich**

- (1) In den Waldgebieten und den daran anschließenden Gefährdungsbereichen des Verwaltungsbezirkes Bludenz ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten. Insbesondere sind im Gefährdungsbereich das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen wie zum Beispiel: Raketen, Feuertöpfe, Knallkörper, Feuerräder, römische Lichter, etc. verboten.
- (2) Als Gefährdungsbereich gilt jener Bereich, wo die Beschaffenheit der Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigt sind.

## **§ 2**

### **Ausnahme für pyrotechnische Bewilligungen**

Die gegenständliche Verordnung gilt nicht für die nach § 28 des Pyrotechnikgesetzes erteilten Bewilligungen zum Besitz, zur Lagerung und zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Kategorien F3 und F4 unter Einhaltung der in diesen Bewilligungen vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

## **§ 3**

### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a 17 des Forstgesetzes 1975, mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 7.270,00 oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen bestraft.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31. März 2017 außer Kraft.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Johannes Nöbl

## 44. Sitzung

### der Vorarlberger Landesregierung am 20. Dezember 2016

#### BESCHLÜSSE:

Dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg wird die Bewilligung zur Führung des Landeswappens im Vereinslogo erteilt.

Die Zusammenarbeit mit der Austria Presse Agentur wird auch im Jahr 2017 fortgesetzt.

Die Ruhebezug- und Versorgungsgenusszulagenverordnungen für Landes- und Gemeindebeamte werden erlassen.

Die Verordnung über die Genehmigung einer Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Personennahverkehr Unteres Rheintal wird erlassen.

Die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Marktgemeinden Lauterach und Wolfurt im Bereich Flotzbachgraben bis Grenzstraße wird genehmigt.

Dem Vorarlberger Tierschutzverband (Landesbeitrag 2017), der Stadt Hohenems (Neubau des Kindergartens Witzke), dem Verein Vorarlberger Volkshochschulen (Durchführung der Berufsreifeprüfung), der Inatura Erlebnis Naturschau GmbH (Beitrag 2017 zur Betriebsführung und zur naturkundlichen Forschung), der Vorarlberger Kulturhäuser-Betriebsgesellschaft mbH (Beiträge 2017), der Gemeinde Egg (Neubau der Mittelschule Egg (inkl. Räumlichkeiten für die Ganztagesbetreuung) mit Turnhalle, Gymnastikraum, Kletterbereich und öffentlicher Bücherei), verschiedenen Vorarlberger Jugendorganisationen (Landesbeitrag 2016), verschiedenen Antragsstellern (Investitionskostenförderung Kinderbetreuungseinrichtungen in Vorarlberg, Biotop- und Steiflächenprämie 2016, Wirtschaftsstrukturförderung, Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben), der Gemeinde Gaißau (Neubau eines Kinderhauses mit Kindergarten- und Kinderbetreuungsgruppen), der Marktgemeinde Lauterach (KiBe Kinderhaus am Entenbach, Personalkostenförderung ab 1. September 2016), dem Vorarlberger Fußballverband (Projekt „Mädchen an den Ball“), der Vorarlberger Tourismus GmbH (Leistungskäufe Österreich Werbung 2016), dem Verkehrsverbund Vorarlberg (Finanzierung des Landesanteils, Akontozahlung für das Jahr 2017), dem Energieinstitut (Landesbeitrag 2017, Durchführung des e5-Landesprogrammes für energieeffiziente Gemeinden), der Gemeinde Altach (Entwicklungsplanung für die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt), der Regio Vorderland-Feldkirch (Masterplan „Modellregion Gemeindekooperationen Vorderland-Feldkirch“), der Gemeinde Thüringen (Abwasserbeseitigungsanlage, BA VII) und der Messe Dornbirn GmbH (Klickboden und neue Beleuchtung für die Tennishalle, Investitionszuschuss) werden Beiträge gewährt.

Der Haushaltsplan 2017 des Landesfeuerwehrverbandes Vorarlberg wird genehmigt und ein Beitrag für das Jahr 2017 gewährt.

Der Rechnungsabschluss 2015 und der Voranschlag 2017 des Rettungsfonds werden genehmigt.

Der Auftrag zur wissenschaftlichen Begleitforschung der Weiterentwicklung der Schulen der 10- bis 14-Jährigen in Vorarlberg wird vergeben.

Für Heimplätze in verschiedenen Studierendenheimen in Österreich wird das Einweisungsrecht erworben.

Zur Filmproduktion im Rahmen der Universum-Reihe: „Hermann Maier – Meine Heimat – Das Montafon“ wird ein Landesbeitrag gewährt.

Zur weiteren archäologischen Grabung im Forumsbereich von Brigantium, Tiberiusstraße, Bregenz, wird ein Landesbeitrag gewährt.

Es werden die für sonstige Leistungen zu gewährenden besonderen Bedarfszuweisungen an die Gemeinden verteilt und neue Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen mit Wirkung von 1. Jänner 2017 in Kraft gesetzt.

Für die Kooperation des Vorarlberger Familienpasses mit den Österreichischen Bundesbahnen für das Jahr 2016 werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Für die modulare Grundqualifizierung der Betreuungslehrgänge der Verwaltungsakademie/Schloss Hofen für die Bereiche Tageseltern, Spielgruppen und Kinderbetreuung und für die aufbauende Höherqualifizierung im Bereich der Kinderbetreuung sowie für die modulare Grundqualifizierung für die Bereiche Kindergarten-Assistenz und Schülerbetreuung werden Beiträge gewährt.

Verschiedenen Sportvereinen und -verbänden wird eine Förderung zum Ausgleich der Kürzung der Illwerke VKW AG-Beiträge für den Spitzensport gewährt.

Dem vom Landessportbeirat befürworteten Jahresplan 2017 „Förderung der Vorarlberger Sportfachverbände“ wird zugestimmt.

Die Gebietsbetreuung für die derzeit 39 Europaschutzgebiete wird in ein professionelles Schutzgebietsmanagement übergeführt und neu strukturiert.

Der Durchführung eines Wettbewerbes zur Vergabe der Agenturleistungen für das Kommunikationskonzept „naturvielfalt“ und „Respektiere deine Grenzen“ für den Zeitraum 2017 bis 2019 wird zugestimmt.

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei am Bodensee und die Verordnung über die Höchstzahl der Hochseepatente für die Bodenseefischerei sowie über den Inhalt und die Form der Patente und der Gehilfenkarte werden geändert.

Für die Umsetzung weiterer Ziele der Ökolandstrategie im Jahr 2016 und die Tätigkeiten zur Gentechnikfreiheit werden finanzielle Mittel gewährt.

Der Leistungsabgeltung in der Umstellungsphase für 34 „neue“ Biobetriebe wird zugestimmt.

Der Vollmilch-Kälberaktion für landwirtschaftliche Betriebe, die ihre Kälber nach dem 3-G-Herkunftsprinzip halten und nur mit Vollmilch tränken, wird für das erste Halbjahr 2017 zugestimmt.

Die Verlängerung und die Änderung von Wirtschaftsförderungsrichtlinien des Landes werden genehmigt.

Das Land gewährt im Rahmen der Tourismusstrategie 2020 für die Durchführung des Tourismusforums 2016 einen Kostenbeitrag.

Der Vergabe zusätzlicher Planungsleistungen zur Verkehrslösung Alberschwende wird zugestimmt.

Der Leitfaden für Gemeinden „Strategische Umweltprüfung (SUP) für Straßen- und Wegekonzepte“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Auftrag zur Erbringung von Beratungsleistungen zur inhaltlichen Gestaltung des Verkehrsdienstvertrages für den Regionalverkehr der ÖBB auf der Schiene 2019-2028 wird vergeben.

Der Auftrag zur Lieferung eines Auslegermähergerätes mit Zubehör für die Straßenmeisterei Bregenzerwald wird vergeben.

Der Sanierung und Adaptierung des Pressefoyers im Landhaus Bregenz wird zugestimmt.

Verschiedene Instandhaltungs- und Kleinmaßnahmen 2017 mit einem Erfordernis unter 110.000 Euro für den Flussbau in Vorarlberg und verschiedene Instandhaltungs- und Bauprojekte 2017 mit einem Erfordernis über 110.000 Euro werden technisch und finanziell genehmigt und Landesbeiträge hierfür gewährt.

Die Zweckzuschüsse im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zum Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots werden aufgestockt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Harald Schneider

---

## **Kundmachung**

### **über eine Änderung bei der Bezirkswahlbehörde Bludenz**

Gemäß § 19 der Nationalratswahlordnung 1992 wurde Herr Franz Bachmann, geb. 12. Juni 1955, anstelle des ausgeschiedenen Ersatzbeisitzers Helmut Hafner, als neuer Ersatzbeisitzer in die Bezirkswahlbehörde Bludenz berufen.

**Der Landeswahlleiter**  
Mag. Markus Wallner, Landeshauptmann

## Kundmachung

### **Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales in Weiler**

Der Entwurf für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales durch Herausnahme der Grundstücke GST-NRN 1359, 1360, 1361, 1362/2, 1372/1, 1372/2, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1383, 1384, 1396/2, 1397 und 1398, GB Weiler, sowie der Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 1362/1, 1372/3 und 1372/4, GB Weiler, und über die Hereinnahme der Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 1262/2, 1266, 1267, 1271/1, 1279/1, 1282, 1283, 1284, 1285, 1290, 1291, 1292, 1293, 1295, 1297, 1644, 1647/1, 1647/3 und 1664, GB Weiler, sowie der Erläuterungs- und Umweltbericht werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 33/2005 und Nr. 28/2011, vom 27. Dezember 2016 bis einschließlich 27. Jänner 2017 zur allgemeinen Einsicht in den Gemeinden Klaus, Röthis, Sulz, Weiler und Zwischenwasser aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

Der Landesstatthalter  
Mag. Karlheinz Rüdisser

---

## Kundmachung

### **über die Auflage des Umlegungsplanes „Zentrum Rohrbach“ der Stadt Dornbirn**

Gemäß § 47 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, wird der von der Stadt Dornbirn vorgelegte Umlegungsplan „Zentrum Rohrbach“ in der Zeit vom 2. Jänner 2017 bis 2. Februar 2017 im Amt der Stadt Dornbirn zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jeder Eigentümer und dinglich Berechtigte von bzw an Grundstücken, die in die Umlegung einbezogen sind, zum Umlegungsplan beim Amt der Stadt Dornbirn schriftlich Einwendungen erheben oder Änderungsvorschläge erstatten.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag  
Ing. Helmut Amann

---

## Richtlinien

### **der Landesregierung über die Gewährung des Familienzuschusses**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Familienförderungsgesetzes, LGBl.Nr. 32/1989, werden folgende Richtlinien erlassen:

#### **§ 1 Ziele**

Der Familienzuschuss ist Ausdruck der Wertschätzung für die Familie. Er schafft Rahmenbedingungen zur Geborgenheit des Kindes. Der Familienzuschuss wird zur finanziellen Entlastung von Familien sowie zur Unterstützung der Wahlmöglichkeit zwischen dem beruflichen Wiedereinstieg und der Familienarbeit gewährt.

## § 2

### Voraussetzungen

- (1) Der Familienzuschuss ist für jedes unversorgte Kind unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten zu gewähren. Als unversorgt gelten Kinder, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird.
  - a) Der Familienzuschuss ist bei Vorliegen der im Abs. 1. festgelegten Voraussetzungen zu gewähren, sofern das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind den Hauptwohnsitz im Land Vorarlberg hat und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder als gleichgestellt im Sinne des § 3 Abs. 1 des Mindestsicherungsgesetzes gilt,
  - b) das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen (§ 4) die Einkommenshöchstgrenze nicht übersteigt.
- (3) Antrags- und empfangsberechtigt ist jener Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Für den Fall, dass beide Elternteile mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist von diesen zu vereinbaren, wer antrags- und empfangsberechtigt ist.

## § 3

### Familieneinkommen

- (1) Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe der Nettoeinkünfte
  - a) der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder eines Elternteils samt dessen Partnerin oder Partner und
  - b) der im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kinder, soweit diese Einkünfte der Unterhaltssicherung dienen.
- (2) Bei der Ermittlung des Familieneinkommens bleiben Familienbeihilfen einschließlich der Zuschläge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere Pflegegeld, Lehrlingsentschädigung für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, Familienzuschuss oder Eingliederungshilfe anrechnungsfrei.
- (3) Als Einkommen gelten alle Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG (Einkommenssteuergesetz). Zu den Einkünften zählen auch die Wohnbeihilfe, die Annuitätenzuschüsse, die Leistungen der Mindestsicherung, die Unterhaltszahlungen für Eltern und Kinder (Alimente), das Kinderbetreuungsgeld, das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Krankengeld und ähnliches. Nicht zu den Einkünften zählen die Einkommens- bzw. Lohnsteuer sowie die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.
- (4) Auf steuerrechtlichen Begünstigungen basierende Abzüge wie Verlustvorträge oder Investitionsrücklagenbildungen und ähnliches können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden.
- (5) Für die Ermittlung des monatlichen Familien-Nettoeinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens heranzuziehen.
- (6) Grundlage für die Ermittlung des Einkommens bei nicht buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist die jeweils geltende Beitragsgrundlage gemäß § 23 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), wobei die Höchst- und Mindestbeitragsgrundlage gemäß dessen Abs. 9 und 10 nicht anzuwenden ist. Von der Beitragsgrundlage sind die Pflichtbeiträge für die Kranken- und Pensionsversicherung (§ 24 BSVG) sowie für die Unfallversicherung (§ 30 BSVG) abzuziehen.

## § 4

### Gewichtetes Pro Kopf Einkommen

- (1) Das gewichtete Pro Kopf Einkommen der Familie ergibt sich aus der Formel „Monatliches Familien-Nettoeinkommen geteilt durch Gewichtungsfaktor“.
- (2) Der Gewichtungsfaktor berücksichtigt die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder den Elternteil samt dessen Partnerin oder Partner und unversorgten Kinder und ergibt sich aus der Summe der Faktoren
  - a) 1,5 für eine unterhaltspflichtige alleinerziehende Person,
  - b) 1,0 für ersten unterhaltspflichtigen Erwachsenen,
  - c) 0,8 für zweiten (unterhaltspflichtigen) Erwachsenen,
  - d) 0,5 für jedes unversorgte erste und zweite Kind,
  - e) 0,8 für jedes unversorgte dritte und weitere Kind.Bei Zwillingen, Drillingen usw. ist für jedes Kind der Gewichtungsfaktor nach lit. e heranzuziehen.

## § 5

### Höhe des Familienzuschusses

Der Familienzuschuss wird auf der Grundlage des gewichteten Pro Kopf Einkommens (gPKE) berechnet. Für die Berechnung gelten folgende Grenzwerte:

	Zuschuss monatlich in EUR	bei einem gPKE von monatlich in EUR
Höchstzuschuss	498,00	≤ 567,06
Mindestzuschuss	46,00	936,87

Zwischen diesen Grenzwerten wird die individuelle Zuschusshöhe durch lineare Interpolation mit der Formel  
 $\text{Zuschuss} = 1.191,102 - 1,22227 \times \text{gPKE}$   
berechnet.

## **§ 6**

### **Antragstellung**

- (1) Der Antrag auf Gewährung eines Familienzuschusses ist mit den erforderlichen Unterlagen, wie insbesondere Einkommensnachweise, beim zuständigen Gemeindeamt einzubringen.
- (2) Die Gemeinden überprüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrages.

## **§ 7**

### **Auszahlung**

- (1) Der Familienzuschuss ist auf Grundlage einer Förderungszusage monatlich im Vorhinein auszusahlen.
- (2) Die gemäß § 2 Abs. 3 empfangsberechtigte Person ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass das zuständige Gemeindeamt oder das Amt der Vorarlberger Landesregierung über jede Änderung des Einkommens, des Wohnsitzes oder der Familienverhältnisse unverzüglich zu informieren ist.
- (3) Die Auszahlung des Familienzuschusses kann vom Zeitpunkt der Antragstellung höchstens sechs Monate rückwirkend erfolgen. Eine rückwirkende Auszahlung erfolgt nur dann, wenn für diesen Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen auf Grund dieser Richtlinien gegeben sind.

## **§ 8**

### **Rückzahlung des Familienzuschusses**

Ein ungebührlich bezogener Familienzuschuss ist zurückzuzahlen. Von der Rückzahlung eines ungebührlich bezogenen Familienzuschusses kann abgesehen werden, wenn die Rückzahlung für die betreffende Familie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Diese liegt jedenfalls vor, wenn durch die Rückzahlung Hilfsbedürftigkeit im Sinne der mindestensicherungsrechtlichen Bestimmungen vorliegen würde.

## **§ 9**

### **Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Richtlinien treten am 1. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Für vor dem 1. Jänner 2017 liegende Zeiträume ist der Zuschuss nach den Richtlinien über die Gewährung des Familienzuschusses, ABl.Nr. 1/2016, zu gewähren.

### **Für die Vorarlberger Landesregierung**

Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner

---

## **Ausschreibung der Schilehrerprüfung**

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 1. Teilprüfung (Praktikantenprüfung) ist:

Zeit: Sonntag 12. Februar bis Montag 13. Februar 2017,  
Anmeldeschluss: Freitag 20. Jänner 2017 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: Tourismusschule Bezau, A-6870 Bezau  
Praktische Prüfung: A-6881 Mellau

Zugelassen werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

### **Für die Prüfungskommission**

Die Vorsitzende

Dr. Elisabeth Winner-Stefani

## **Ausschreibung der Schilehrerprüfung**

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 1. Teilprüfung (Praktikantenprüfung) ist:

Zeit: Freitag 17. Februar bis Samstag 18. Februar 2017,  
Anmeldeschluss: Freitag 20. Jänner 2017 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: BSBZ Hohenems, A-6845 Hohenems  
Praktische Prüfung: Bödele

Zugelassen werden gemäß § 22 Abs. 4 Schisulgesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

**Für die Prüfungskommission**  
Die Vorsitzende  
Dr. Elisabeth Winner-Stefani

---

## **Ausschreibung der Schilehrerprüfung**

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 1. Teilprüfung (Praktikantenprüfung) ist:

Zeit: Sonntag 16. April bis Montag 17. April 2017,  
Anmeldeschluss: Freitag 24. März 2017 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: Hotel Taube, A-6780 Schruns  
Praktische Prüfung: Hochjoch, A-6780 Schruns

Zugelassen werden gemäß § 22 Abs. 4 Schisulgesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

**Für die Prüfungskommission**  
Die Vorsitzende  
Dr. Elisabeth Winner-Stefani

---

## **Ausschreibung der Schilehrerprüfung**

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 2. Teilprüfung ist:

Zeit: Donnerstag 30. März bis Samstag 1. April 2017,  
Anmeldeschluss: Freitag 10. März 2017 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: Hotel Taube, A-6780 Schruns  
Praktische Prüfung: Hochjoch, A-6780 Schruns

Zur Schilehrerprüfung für die zweite Teilprüfung werden gemäß § 22 Abs. 4 Schisulgesetz Personen zugelassen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, am Ausbildungskurs für die erste Teilprüfung teilgenommen haben, die erste Teilprüfung erfolgreich abgelegt haben und eine mindestens dreiwöchige Verwendung als Praktikant bei einer Schisule nachweisen können.

**Für die Prüfungskommission**  
Die Vorsitzende  
Dr. Elisabeth Winner-Stefani

## Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2001	102,4	109,2	142,4	222,4	388,1	4276
Jahresdurchschnitt 2002	104,4	111,3	145,1	226,7	395,6	4358
Jahresdurchschnitt 2003	106,0	113,0	147,4	230,2	401,8	4426
Jahresdurchschnitt 2004	108,0	115,1	150,1	234,5	409,2	4507
Jahresdurchschnitt 2005	110,5	117,7	153,5	239,9	418,6	4611
Jahresdurchschnitt 2006	112,1	119,4	155,7	243,4	424,7	4678
Jahresdurchschnitt 2007	114,5	122,0	159,1	248,7	433,9	4779
Jahresdurchschnitt 2008	118,2	125,9	164,2	256,7	447,8	4933
Jahresdurchschnitt 2009	118,8	126,6	165,1	258,0	450,1	4958
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jänner 2015	132,0	140,5	183,3	286,5	500,0	5507
Februar 2015	132,4	140,9	183,8	287,3	501,4	5523
März 2015	133,9	142,6	186,0	290,7	507,3	5588
April 2015	134,1	142,7	186,1	291,0	507,8	5593
Mai 2015	134,4	143,1	186,6	291,7	509,2	5608
Juni 2015	134,6	143,2	186,8	292,0	509,6	5613
Juli 2015	134,1	142,7	186,1	291,0	507,8	5593
August 2015	133,8	142,5	185,8	290,4	506,9	5583
September 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Oktober 2015	134,2	142,8	186,3	291,2	508,3	5598
November 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Dezember 2015	134,8	143,5	187,2	292,5	510,5	5623
Jänner 2016	133,6	142,2	185,5	290,0	506,2	5575
Februar 2016	133,8	142,4	185,7	290,3	506,7	5580
März 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
April 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
Mai 2016	135,2	143,9	187,8	293,5	512,3	5642
Juni 2016	135,4	144,1	187,9	293,8	512,8	5647
Juli 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
August 2016	134,6	143,2	186,8	292,1	509,7	5614
September 2016	135,5	144,2	188,1	294,1	513,3	5653
Oktober 2016	135,9	144,6	188,7	295,0	514,8	5670
November 2016 <sup>1)</sup>	136,0	144,8	188,9	295,2	515,3	5675

1) vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rucker



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
A-6901 Bregenz  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
überprüft werden.